

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. Dezember 2023

§ 204

Motion Frederick Hefti, Ennenda, und Unterzeichnende «Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt»

(Bericht Regierungsrat, 28.11.2023)

Frederick Hefti, Ennenda, Unterzeichner, beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Häusliche Gewalt ist ein viel grösseres gesellschaftliches Problem, als man vielleicht meint. 60 Prozent der vollendeten Tötungsdelikte ereigneten sich 2022 im häuslichen Rahmen. Der Kanton Glarus verfügt aktuell über mangelhafte gesetzliche Grundlagen, um die Opfer von häuslicher Gewalt zu schützen. Die Motionäre wollen nun griffige und leicht zugängliche Schutzmassnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt einführen. Heute kann die Polizei den vermeintlichen Täter nur vorübergehend aus der Wohnung weisen. Danach muss das Opfer innerhalb von fünf Tagen beim Zwangsmassnahmengericht um eine Verlängerung bitten. Dieses kann die Frist aber auch nur um zehn Tage verlängern. Zivilrechtliche Ansprüche und Fristen laufen parallel. Darum muss sich das Opfer auch noch kümmern. Polizeiliche Rayon- und Kontaktverbote gibt es im Kanton Glarus nicht einmal. Lauert der Täter dem Opfer auf der Strasse auf, kann die Polizei nur tatenlos zuschauen. Gegen Stalking ist man im Kanton Glarus völlig machtlos. Es handelt sich um eine komplizierte, unbefriedigende und fast skandalöse Ausgangslage. So etwas ist den Opfern schlicht und einfach nicht zumutbar. Umso mehr freut es, dass der Regierungsrat den Handlungsbedarf anerkennt und überparteilicher Konsens besteht, dass etwas geschehen muss. – Die Antwort des Regierungsrates stimmt zwar nicht ganz mit den Forderungen der Motionäre überein. Das Ziel kann mit dem regierungsrätlichen Vorschlag dennoch erreicht werden. Er beinhaltet die beste Lösung. Der Kanton St. Gallen kennt die gleiche Regelung und konnte gute Erfahrungen sammeln. Wie in der Motion gefordert, werden gemäss Vorschlag des Regierungsrates Kontakt- und Rayonverbote durch die Polizei ermöglicht. Die Informationspflichten werden ebenfalls der Motion entsprechend umgesetzt. Im Vergleich zur Motion sieht der Regierungsrat ein verfahrensrechtlich anderes Prozedere vor: Nach der polizeilichen Wegweisung soll nahtlos auf den zivilen Rechtsweg gewechselt werden können. Man hat zehn Tage Zeit, um an ein Zivilgericht zu gelangen. Das Zivilgericht hat dann wiederum zehn Tage Zeit für einen Entscheid. Die Wegweisung bleibt bis zu diesem Entscheid bestehen. Das ist eine sehr gute Lösung. Denn das Zivilgericht kann die Wegweisung verlängern und von allen anderen einschlägigen zivilrechtlichen Mitteln Gebrauch machen. Ist man also innert Frist an das Zivilgericht gelangt und liegt tatsächlich ein Fall von häuslicher Gewalt vor, ist der Schutz des Opfers durch das Zivilgericht sichergestellt. Es können verschiedene Anträge gestellt und Fragen geklärt werden. Das Zivilgericht kann etwa Entscheide zur Obhut über die Kinder, zur Zuweisung der ehelichen Wohnung, zu Kontaktverboten, zum Kindesunterhalt und ganz vielem mehr auf einen Schlag treffen. Das Zivilgericht verfügt somit

über einen Werkzeugkoffer, mit dem der Schutz des Opfers sichergestellt werden kann. Deshalb ist ein früher Übergang in das Zivilrecht gut geeignet und verfahrensökonomisch viel sinnvoller. Der grösste Vorteil besteht aber in den Klagen, die einem im zivilen Recht zur Verfügung stehen. Die betroffene Person kann eine unbegründete Klage nach Artikel 244 Absatz 2 der Zivilprozessordnung dazu verwenden, um eine Verlängerung der polizeilichen Wegweisung oder eines Kontaktverbots zu verlangen. Man muss also nicht einmal begründen und das Gericht wird von sich aus tätig. Ausserdem entstehen so auch keine Gerichtskosten, was ein riesiger Vorteil ist, weil man sich vermutlich sowieso in eine finanziell prekäre Lage bringt, wenn man sich gegen einen gewalttätigen Partner wehrt. – Gewalttaten im häuslichen Bereich dürfen nicht als private Tragödie oder Eifersuchtsdramen abgetan werden. Häusliche und genderspezifische Gewalt muss als solche benannt werden. Die Politik muss geeignete Schutzmassnahmen schaffen. Deshalb ist der Vorschlag des Regierungsrates zu unterstützen. Das ist ein erster guter Schritt und bietet griffige und leicht zugängliche Schutzmassnahmen. Der Regierungsrat setzt die Anliegen der Motionäre sinnvoll um. Diese führen zu einer Verbesserung der Situation für alle Beteiligten. Die aktuell untragbare Ausgangslage ist zu ändern.

Darüber hinaus wird das Wort nicht mehr verlangt. Die Motion ist überwiesen.